

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 70

Ausgegeben Danzig, den 19. Dezember

1931

Inhalt: Verordnung zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Wandergewerbebesteuergesetz)	§. 923
Verordnung betreffend Zutritt zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen	§. 924
Druckfehlerberichtigung	§. 924

187

Verordnung

zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Wandergewerbebesteuergesetz).

Vom 9. 12. 1931.

Auf Grund des § 1 Nr. 8 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Wandergewerbebesteuergesetz vom 5. 5. 1924 in der 3. Ft. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1

Der Wandergewerbebesteuer unterliegen Personen, die außerhalb ihres Wohnortes, ohne gleichzeitige Innehabung eines stehenden Gewerbebetriebes oder eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes im Gebiet der Freien Stadt Danzig und ohne vorhergegangene Bestellung in eigener Person:

- a) Waren aller Art feilbieten,
- b) Waren aller Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
- c) Warenbestellungen suchen,
- d) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht besteht, anbieten oder veranstalten.

2. § 2 Ziff. 1 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„1. Inhaber eines stehenden Gewerbes im Gebiet der Freien Stadt Danzig, sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden und Vertreter, welche außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung bezw. der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren

- a) Warenbestellungen suchen, wenn sie von den Waren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen,
- b) Waren aufkaufen, wenn sie die aufgekauften Waren nur mit sich führen, um sie nach dem Bestimmungsort zu befördern,
- c) Waren lediglich zum Wiederverkauf vertreiben.“

3. § 2 Ziff. 5 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

„selbstverfertigte, rein gewerbliche Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, feilbieten.“

4. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

§ 9

(1) Zur Feststellung der Höhe der Steuer teilt das Steueramt die der Wandergewerbebesteuer unterliegenden Personen in 7 verschiedene Gruppen ein.

(2) Bei der Einreihung sind zu berücksichtigen:

- a) die Art des Gewerbes, insbesondere die Art der Ausübung,
- b) die Höhe der verfügbaren Betriebsmittel in Geld oder Geldeswert, insbesondere der Wert des Inventars,
- c) die Zahl der Begleiter,
- d) Art und Wert der Waren.

(3) Steuerpflichtige, die das Wandergewerbe mittels Autos ausüben, sind jedoch mindestens in Gruppe 3, Steuerpflichtige, die das Wandergewerbe mittels zweispännigen Fuhrwerks ausüben, mindestens in Gruppe 4 und Steuerpflichtige, die das Wandergewerbe mittels einspännigen Fuhrwerks ausüben, mindestens in Gruppe 5 einzustufen.

(4) Als Steuer ist zu zahlen:

a) in der 1. Gruppe	2400,— G
b) „ „ 2. „	1200,— G
c) „ „ 3. „	480,— G
d) „ „ 4. „	240,— G
e) „ „ 5. „	120,— G
f) „ „ 6. „	40,— G
g) „ „ 7. „	wird eine Steuer nicht erhoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung und mit der Maßgabe in Kraft, daß sie erstmalig auf die Veranlagung 1932 Anwendung findet.

Artikel III

Der Senat wird ermächtigt, das Wandergewerbebesteuergesetz mit den getroffenen Abänderungen in der zur Zeit geltenden Fassung und in fortlaufender Paragraphenfolge neu zu veröffentlichen.

Danzig, den 9. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

188

Verordnung betreffend Zutritt zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen.

Vom 4. 12. 1931.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Juni 1931 (G. Bl. S. 605) Ziff. 4 wird folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

1. § 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgenden Abs. 2:

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann auch solchen Personen versagt werden, von denen auf Grund bestimmter Vorkommnisse Berichte über Verhandlungen erwartet werden können, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden imstande sind. Die Versagung kann sowohl von der Justizverwaltung allgemein, als auch von dem Vorsitzenden für die bestimmte Sitzung ausgesprochen werden.

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden zu Absätzen 3 und 4.

Danzig, den 4. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dumont

189

Druckfehlerberichtigung.

In der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher vom 30. November 1931 (G. Bl. S. 894) sind im § 35 anstelle der Worte „zehn Gulden“ die Worte „zehn Pfennig“ zu setzen.

Danzig, den 10. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dumont